



## Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Ralph Müller, Ulrich Singer, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

### **Kleinrentner, Arbeitslose und Geringverdiener vom Rundfunkbeitrag (GEZ) befreien**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen,

1. die Empfänger von Renten und gleichartigen staatlichen Leistungen, sofern diese 764 Euro monatlich nicht übersteigen,
2. die Bezieher von Arbeitslosengeld I, sofern diese Lohnersatzleistung 764 Euro monatlich nicht übersteigt,
3. Empfänger eines Niedriglohns mit einem monatlichen Brutto-Einkommen unter 1.000 Euro

von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

### **Begründung:**

Die zwangsweise Erhebung eines Rundfunkbeitrags durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (vormals GEZ) ist grundsätzlich als unnötige Belastung anzusehen. Bis zur notwendigen Abschaffung sind wenigstens die schwerwiegendsten sozialen Auswirkungen abzumildern.

Hierfür sollte wenigstens der Teil der Bevölkerung entlastet werden, der ohnehin keine finanziellen Mehrbelastungen verkraften kann.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kürzung der Bezüge von Hartz IV-Empfängern (Az: 1 BvL 7/16) wurde u. a. folgendermaßen begründet:

„Der Gesetzgeber schafft hier für die betroffenen Menschen, denen dann ein Teil des Existenzminimums fehlt, eine außerordentliche Belastung“.

Analog zu dieser Auffassung müsste es dann auch „eine außerordentliche Belastung“ sein, wenn Personengruppen wie Kleinrentner, Bezieher von Arbeitslosengeld I und Niedriglöhnen zum Rundfunkbeitrag herangezogen werden, unabhängig davon, ob sie das Angebot öffentlicher Sender überhaupt nutzen oder nutzen können.

In anderen Bundesländern wie z. B. Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz sind beispielsweise die Empfänger von Pflegegeld nach dem jeweiligen Landespflegegeldgesetz ohne Bedürftigkeitsprüfung bereits von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Es ist nach dem Gleichheitsgrundsatz nach Art 3. Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht einzusehen, warum Bürgern in prekären Lebensverhältnissen die Rundfunkbeitragspflicht auferlegt wird, während andere Personengruppen in wirtschaftlich ähnlicher Lage davon befreit sind.

Besonders tritt die Benachteiligung von Rentnern und Arbeitnehmern hervor, wenn man in Betracht zieht, dass von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist, wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Damit wird ein Personenkreis rechtlich den Rentnern und Arbeitnehmern gleichgestellt, der seinerseits nie in die Sozialkassen eingezahlt hat.

Darüber hinaus vermindert diese Regelung auch den bürokratischen Aufwand: Ein einfacher Rentenbescheid sollte als Nachweis für die Befreiung zukünftig ausreichend sein. Der Einwand, dass der Rentenbescheid nicht das angesparte Vermögen berücksichtigt, verfängt hier nicht. Denn das aus bereits versteuertem Einkommen für das Alter angesparte Vermögen sollte nicht angetastet werden. Analog zur beabsichtigten Regelung bei der Grundrente kann auch in diesem Fall bei Rentnern und Geringverdienern auf eine weitere Bedürfnisprüfung verzichtet werden.

Schließlich wird der arbeitende Bürger seit Jahrzehnten von staatlicher Seite ermahnt, sich nicht ausschließlich auf das staatliche Rentensystem zu verlassen, sondern selbst für seine Altersvorsorge zu sparen.

Rentenempfänger sind u. U. schlechter gestellt als Hartz-IV-Empfänger, weil Rentner ihre Kosten für Krankenversicherung, Miete und Nebenkosten aus ihren Renten-Einkünften bestreiten müssen. Damit hat ein Durchschnitts-Rentner u. U. weniger Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung als ein Hartz-IV-Empfänger.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet sein Urteil vom 30.10.2019 (Az: 6 C 10.18) wie folgt:

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht durchaus eine Befreiung in besonderen Härtefällen vor. Der Begriff des besonderen Härtefalls erfasst vor allem diejenigen Fälle, in denen der Beitragsschuldner eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (XII) vergleichbare Bedürftigkeit nachweisen kann. Hierzu zählen einkommensschwache Beitragsschuldner wie die Klägerin, die nach Abzug ihrer Wohnkosten weniger Einkommen zur Verfügung haben als ein Bezieher von derartigen Leistungen und kein verwertbares Vermögen haben. Gründe der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigen es nicht, einkommensschwachen Personen, die mit ihrem Einkommen unter den sozialhilferechtlichen Regelsätzen liegen und dieses zur Deckung ihres Lebensbedarfs benötigen, eine Befreiung zu versagen, während die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht auf ihr Einkommen zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags zurückgreifen müssen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen in solchen Fällen anhand der vom Beitragspflichtigen vorzulegenden Nachweise das Vorliegen einer vergleichbaren Bedürftigkeit prüfen.

Des Weiteren sollte in Betracht gezogen werden, dass viele, die berechtigt wären, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen, diese aus Scham nicht beantragen und nicht in Anspruch nehmen. Es wäre somit unsozial, diese Personengruppe von der Beitragsbefreiung auszuschließen.

Es würde außerdem das Verfahren für alle Beteiligten vereinfachen, wenn die Antragsteller automatisch zur Beitragsbefreiung berechtigt wären und kein gesonderter Antrag gestellt werden müsste.

Diese Regelung vermindert darüber hinaus den bürokratischen Aufwand, wenn die elektronische Übermittlung eines Rentenbescheids bzw. Bescheids über Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Lohnabrechnung an den Beitragsservice für die Befreiung genügen würde.

Die Rundfunkbeiträge dienen dem Unterhalt von neun Landesrundfunkanstalten sowie ZDF und Deutschlandradio.

7,97 Mrd. Euro Ertrag vermeldet der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Jahr 2017.

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten könnten mit weitaus weniger Einnahmen auskommen, wenn die Anzahl der Sendeanstalten und der dahinterstehende Verwaltungsapparat reduziert würde und sich Sendeanstalten analog zu Wirtschaftsunternehmen zusammenschließen würden, um Synergieeffekte zu heben.

Insbesondere die Vergabe von teuren Fernsehproduktionen an Produktionsfirmen wie DEGETO Film GmbH sowie die überdimensionierten Gehälter von Nachrichtensprechern und Showmastern müssten neu überdacht werden, um Einsparpotenziale zu realisieren.

Damit könnten die Mindereinnahmen, die durch diese Regelung entstehen, mehr als aufgefangen werden.